

STIFTUNG ASCA

(NACHFOLGEND: ASCA)

ALLGEMEINES ANERKENNUNGSREGLEMENT FÜR GESUNDHEITSPRAKTIKER UND - PRAKTIKERINNEN

(NACHFOLGEND: ARG)

vom 25.05.2016

Kapitel 1 - ZIEL

Art. 1 Das vorliegende Allgemeine Anerkennungsreglement (ARG) legt die von der Stiftung ASCA (ASCA) genehmigten Statuten für Gesundheitspraktiker und praktikerinnen (nachfolgend die Praktiker genannt) fest, die auf der Therapeutenliste erwähnt sind und den Krankenversicherungspartnern zur Verfügung stehen.

Art. 2 Das vorliegende Allgemeine Anerkennungsreglement sowie alle anderen ASCA-Dokumente können jederzeit angepasst werden. Die bereits anerkannten Praktiker sind dem neuen Reglement gemäss den Übergangsregelungen unterstellt.

Art. 3 Das ARG und alle dazugehörenden Dokumente (Reglemente, Richtlinien) können bei der ASCA-Verwaltung bestellt werden oder stehen kostenlos auf der Internetseite www.asca.ch zur Verfügung.

Kapitel 2 - TERMINOLOGIE

Art. 4 Als «ASCA-zugelassene oder -anerkannte Praktiker» werden die Praktiker bezeichnet, die die Gesamtheit aller ASCA-Bedingungen erfüllen, deren Ausbildung durch die ASCA kontrolliert und akzeptiert wurde und die den ASCA-Kriterien für eine oder mehrere Therapien der ASCA-Methodenliste entsprechen.

Kapitel 3 – AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Art. 5 Die Anerkennung beruht auf einer vertraglichen Basis. ASCA-anerkannt werden lediglich die Praktiker, welche alle ASCA-Bedingungen erfüllen und die Prinzipien des ASCA-Leitbildes sowie die ethischen Richtlinien des ASCA-Gesundheitspraktikers einhalten. ASCA kann die Anerkennung von Praktikern ohne jede Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Die Gesundheitsmethode, welche die Praktiker registrieren lassen wollen, muss mit der entsprechenden Methode auf der ASCA-Methodenliste (ML) übereinstimmen

Art. 7 Besteht ein Zweifel betreffend die Anerkennung einer neuen, noch nicht auf der ASCA- Liste aufgeführten Gesundheitsmethode, obliegt es der Medizinisch-Therapeutischen Kommission der Stiftung ASCA (nachfolgend MTK), darüber zu entscheiden.

Die Praktiker sind verpflichtet, die für die ASCA notwendigen Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Einforderung einzureichen.

Solange die MTK keine Stellung bezogen hat, können die Praktiker für die entsprechende Gesundheitsmethode nicht auf der ASCA-Liste aufgeführt werden. Sind die Praktiker bereits für andere Gesundheitsmethoden eingetragen, so bleiben diese Anerkennungen bestehen.

Kapitel 4 - EINREICHUNG DES ANTRAGSFORMULARS

Art. 8 Der Praktiker kann den Antrag für die ASCA-Anerkennung erst nach einer abgeschlossenen Ausbildung einreichen. Der Delegierte der MTK (Art. 13, Punkt 2) entscheidet über die Anerkennung von Personen, die jünger als 25 Jahre oder älter als 65 Jahre sind.

Für die Anerkennung muss der Antragsteller das entsprechende Formular ausfüllen und der ASCA alle Dokumente vorweisen, die bestätigen, dass die Ausbildung den Anforderungen des ARG und dem Ausführungsreglement entspricht und dass er den Lehrgang mit einer Schlussprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

Er muss seinem Antragsformular eine Kopie des Strafregisterauszugs, der nicht älter als 6 Monate ist, sowie die Kopie eines Identitätsausweises (Pass oder Identitätskarte) beilegen.

Die Dokumente müssen in einer der drei offiziellen Landessprachen (D, F, I) oder in Englisch vorgelegt werden. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass er sämtliche ASCA –Reglemente und Normen gelesen und verstanden hat, diese akzeptiert und dass die vorgelegten Dokumente (Originale oder Kopien) originalgetreu sind und eventuelle Übersetzungen den Originalen entsprechen. ASCA kann eine notariell beglaubigte Übersetzung verlangen und behält sich das Recht vor, die notwendigen Prüfungen durchzuführen.

Die Ausbildung muss in einer Schule absolviert werden, die in keiner Verbindung zum Antragssteller steht. In keinem Fall anerkennt die ASCA Dokumente oder Zertifikate, die von den Praktikern selbst erstellt wurden. Streitfälle werden von der MTK geregelt.

Art. 9 Im Prinzip muss die Ausbildung in einer ASCAakkreditierten Schule erbracht werden. Der Delegierte der MTK überprüft Sonderfälle.

Fernausbildungen können für die Aufnahme berücksichtigt werden, sofern sie bei einer Schule, die für diese Art von Ausbildung ASCA-akkreditiert ist, absolviert wurden (Art. 8.3 ARS). Ausnahmen sind möglich (staatliche Universitäten, Hochschulen usw.), über die die ASCA-Direktion im Einzelfall entscheidet.

Die ASCA-Verwaltung unterbreitet das eingereichte Dossier dem Delegierten der MTK, wenn aus den Unterlagen die absolvierte Ausbildung (Art der Ausbildung, Lehrplan, Stundenzahl und das entsprechende Fachwissen) nicht genügend hervorgehen. Die Dokumente können einem vom Delegierten der MTK bezeichneten Experten vorgelegt werden.

Zur Abklärung des theoretischen und praktischen Wissens kann der Delegierte der MTK von den Antragstellern einen oder mehrere Tests in den betreffenden Gesundheitsmethoden verlangen.

Art. 10 Ausbildungen, die im Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern diese Schulen den Bedingungen der ASCA-Akkreditierung entsprechen.

Kapitel 5 - DIE ANERKENNUNG

Art. 11 Sobald der Praktiker sein Aufnahmegesuch gestellt und die Dossier Gebühren beglichen hat, werden seine eingereichten Unterlagen an die Prüfungsstelle weitergeleitet. Sobald der Praktiker die Anerkennung schriftlich von der ASCA erhalten und die Jahresgebühr bezahlt hat, wird er auf der ASCA-Liste für die Krankenversicherungspartner mit seinen beruflichen Angaben und den anerkannten Gesundheitsmethoden aufgeführt.

Diese Liste wird ständig aktualisiert und kann auf der ASCA-Internetseite www.asca.ch konsultiert werden.

Die ASCA-anerkannten Praktiker erhalten eine Zahlstellenregister(ZSR) -Nummer. Diese Nummer ist **persönlich und nicht übertragbar**.

Die Praktiker sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in ihrer Ausbildung und/oder beruflicher Art (insbesondere: Adressänderungen, Namen oder Firmensitz, Entzug der kantonalen Berufsausübungsbewilligung, Eröffnung eines gerichtlichen oder Straf-Verfahrens in Verbindung mit ihrer beruflichen Aktivität) innerhalb von 30 Tagen bekanntzugeben. Sie sind verantwortlich für die durch ihre Nachlässigkeit entstehenden Kosten (Mahnung oder Zurückschicken der Korrespondenz).

Kapitel 6 – DIE MEDIZINISCH-THERAPEUTISCHE KOM-MISSION DER STIFTUNG ASCA (MTK)

Art. 12 Die MTK ist das beratende Gremium des ASCA-Stiftungsrates und der Direktion für alle Fragen in Bezug auf die Lehre, Ausbildung und die praktische Anwendung der alternativen und komplementären Gesundheitsmethoden

Sie prüft die Anerkennung der therapeutischen Methoden und nimmt Stellung zu allen Fragen, die ihr von der Direktion der ASCA unterbreitet werden. Die MTK zieht die Stellungnahmen aller kompetenten Personen auf diesem Gebiet wie Vertreter der Ausbildungsschulen, der Berufsverbände oder spezialisierter Gesundheitspraktiker in Betracht. Sie kann ebenfalls einen Experten für Sonderfälle beauftragen.

Art. 13 Die MTK setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen, die durch den Stiftungsrat ernannt werden. Sie umfasst insbesondere einen medizinischen Berater, einen Naturarzt, einen Vertreter der Ausbildungsschulen sowie ein Mitglied der ASCA-Direktion.

Der/die Delegierte(n) der MTK wird/werden vom ASCA-Direktionsbeirat nominiert.

Die MTK ist in der Verwaltung der ASCA durch einen von ihr bestimmten Delegierten vertreten.

Kapitel 7 – ANFORDERUNGEN AN DIE AUSBILDUNG FÜR DIE ANERKENNUNG

BASISAUSBILDUNG

Art. 14 Der Stiftungsrat definiert die Kriterien für die Anerkennung und die Zulassung der Praktiker. Diese haben zum Ziel, die Qualitätsansprüche gegenüber den Praktikern festzulegen, die Ausbildungsprogramme in der Alternativ- und Komplementärmedizin zu harmonisieren und damit die Ausbildung und die Fachkompetenz der Praktiker zu verbessern.

Für die Erlangung der ASCA-Anerkennung müssen die Praktiker eine Grundausbildung in einer von der ASCA-anerkannten Gesundheitsmethode erfolgreich abgeschlossen haben und eine regelmässige therapeutische Tätigkeit ausüben.

Art. 15 Die Stufe 1 beinhaltet hauptsächlich das theoretische Grundstudium der Anatomie, Physiologie, Humanbiologie und der wichtigsten Pathologien. Diese Stufe muss mit einer Prüfung abgeschlossen und im Erfolgsfall mit einem Diplom bestätigt werden.

Diese Ausbildungsstufe muss für alle Praktiker mindestens die in der Methodenliste festgelegte Stundenzahl umfassen.

Unabhängig von der gewählten Gesundheitsmethode ist die Absolvierung der Ausbildungsstufe 1 obligatorisch. Das Akkreditierungsreglement für die Schulen bestimmt die Modalitäten dieser Grundausbildung.

Von dieser Ausbildungsstufe ausgenommen sind Ärzte und das medizinische Fachpersonal gemäss der ASCA-Liste der Berufe, die zu einer Dispensierung berechtigt.

Art. 16 Die Ausbildungsstufe 2 widmet sich dem praktischen und/oder theoretischen Studium der jeweiligen Gesundheitsmethode. Diese Stufe muss mit einer Prüfung abgeschlossen und im Erfolgsfall mit einem Diplom oder Zertifikat bestätigt werden.

Diese Ausbildung kann an derselben Schule, welche die Stufe 1 unterrichtet, oder an einer anderen ASCA-akkreditierten Schule absolviert werden. Bei einer nicht ASCA-akkreditierten Schule bestimmt der Delegierte der MTK über die Anerkennung des Antrags.

Die Anzahl der Ausbildungsstunden hängt von der erlernten Methode ab. Diese Stufe muss jedoch mindestens die Anzahl an Ausbildungsstunden umfassen, die in der Methodenliste festgelegt ist.

AUSBILDUNGSSTUFE 3

(spezielle Methoden)

Art. 17 Diese Stufe ist für bestimmte Gesundheitsmethoden, die auf der ASCA-Methodenliste aufgeführt sind, notwendig.

Die Ausbildungsstufe 3 widmet sich hauptsächlich in vertiefter Weise dem spezifischen Studium der Anatomie, Physiologie und Pathologie sowie der Gesundheitsuntersuchung und Anamnese unter Berücksichtigung der medizinischen und paramedizinischen Anforderungen. Diese Stufe muss mit einer Prüfung abgeschlossen und im Erfolgsfall mit einem Diplom oder Zertifikat bestätigt werden.

Diese Ausbildungsstufe muss mindestens die in der Methodenliste festgelegte Stundenzahl umfassen.

Von dieser Ausbildungsstufe ausgenommen sind Ärzte und das medizinische Fachpersonal gemäss der ASCA-Liste der Berufe, die zu einer Dispensierung berechtigt.

NATURHEILPRAKTIKER

Art. 18 Die Ausbildung zum Naturheilpraktiker (WAM, TCM, AVM) muss vollständig und rechtsgültig durch ein Diplom, das die Ausübung mehrerer Gesundheitsmethoden, der Anamnese, der Gesundheitsuntersuchung und die Anwendung notwendiger Behandlungen bestätigt, dokumentiert werden.

GESUNDHEITSPRAKTIKER/-PRAKTIKERIN

Art. 19 Die Gesundheitspraktiker können eine oder mehrere Gesundheitsmethoden ausüben. Sie können Behandlungen im Rahmen der Kenntnisse bereitstellen, die sie erworben haben und die mit einem oder mehreren von der ASCA anerkannten Diplom(en) bestätigt wurden.

Kapitel 8 – WEITERBILDUNG

Art. 20 Für die Aufrechterhaltung der ASCA-Anerkennung müssen die Praktiker zwingend an Weiterbildungen von mindestens 16 Stunden pro Jahr teilnehmen.

Der Inhalt der Weiterbildungen muss im Zusammenhang mit den therapeutischen Methoden stehen, für die die Praktiker anerkannt sind oder für die sie eine ASCA-Anerkennung beantragen wollen.

Die Weiterbildungskurse sollen die fachlichen Kompetenzen der Praktiker erweitern.

Diese Weiterbildungskurse sollen vorzugsweise an einer ASCA-akkreditierten Schule erfolgen. Bei anderen Kursen oder Seminaren entscheidet der Delegierte der MTK über die Anerkennung.

ASCA führt eine Liste mit Seminaren und Aktivitäten, die für die Weiterbildung akkreditiert sind.

Art. 21 Die Weiterbildungskontrolle wird durch die ASCA-Verwaltung mindestens alle zwei Jahre durchgeführt. Die ASCA berücksichtigt die Weiterbildungskurse, die von ASCA-konventionierten Berufsverbänden durchgeführt und kontrolliert werden, sofern diese Kurse den ASCA-Anforderungen entsprechen.

Die Pflicht zur Weiterbildung beginnt spätestens im auf die ASCA-Zulassung folgenden Kalenderjahr.

Der Delegierte der MTK überprüft Sonderfälle.

Art. 22 Das ArARG definiert die Art und Weise der Kontrolle über die Fort- und Weiterbildung.

Kapitel 9 – BESTIMMUNGEN ZUR TÄTIGKEIT DER PRAK-TIZIERENDEN (Pflichten des Praktikers)

ASCA-NORMEN UND GESETZGEBUNG

Art. 23 Der Praktiker befolgt in der Ausübung seines Berufs die Gesamtheit der ASCA-Normen sowie die geltende Gesetzgebung (kantonale Berufsausübungsbewilligung, Patientenrechte usw.).

LAUFENDE MEDIZINISCHE BEHANDLUNGEN

Art. 24 Während der Anwendung von alternativen und komplementären Gesundheitsmethoden behindern die Praktizierenden keine medizinisch verordneten Behandlungen, sofern diese davon Kenntnis haben. Im Zweifelsfall informieren die Praktiker ihre Klienten eindeutig über diese Pflicht.

BERUFSGEHEIMNIS UND INFORMATIONSPFLICHT

Art. 25 Die Praktizierenden bewahren Stillschweigen über alles, was die Klienten ihnen anvertrauen, und respektieren die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG). Diese Verpflichtung gilt auch für die Angestellten der Praktizierenden.

Die Praktizierenden führen in ihrer Praxis für jeden Klienten ein Dossier und achten darauf, dass diese Angaben vertraulich aufbewahrt werden.

Mit seinem ausdrücklichen Einverständnis erlaubt der Klient seinem Praktiker, die Informationen, die für die Rückerstattung der Leistungen notwendig sind, dem Vertrauensarzt seiner Krankenversicherung zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn der Klient ordnungsgemäss und schriftlich seine gegenteilige Ansicht mitgeteilt hat.

INFORMATION UND WERBUNG

Art. 26 Vorbehaltlich der relevanten kantonalen Gesetzgebung ist der Praktiker berechtigt, im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Werbung zu machen.

Er erwähnt seine ASCA-Anerkennung ausschliesslich im direkten Zusammenhang mit den Gesundheitsmethoden, für die er zugelassen ist.

Die Informationen müssen objektiv und wahrheitsgemäss sein und dürfen nicht den Konsum fördern. Ihre Verbreitung muss zurückhaltend erfolgen.

Der Praktiker vermeidet Formulierungen oder Begriffe, die den Patienten in Bezug auf seine Qualifikationen irreführen könnten.

ASCA behält sich das Recht vor, im Falle unangemessener Werbung, insbesondere in Bezug auf den Inhalt, das Format, den Umfang und/oder die Häufigkeit, einzuschreiten.

DATENSCHUTZ

Art. 27 Die Daten des Praktikers werden von der ASCA, die den Schutz der Daten garantiert, registriert. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags autorisiert der Praktiker die ASCA einerseits, die Daten an die Versicherer, Behörden und sonstigen Organisationen und Institutionen weiterzuleiten, mit denen er zusammenarbeitet, und andererseits, diese auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Vorbehaltlich der gesetzlichen Verpflichtungen und bestimmter Fälle, kommuniziert die ASCA keine Daten an Dritte ohne die vorherige Zustimmung des Praktizierenden.

KONTROLLE DER GESUNDHEITSPRAKTIKER UND -PRAKTIKERINNEN

Art. 28 In Fällen von Patientengefährdung wegen unkorrekten oder inadäquaten therapeutischen Behandlungen kann die ASCA unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz die zuständigen Behörden sowie die Krankenversicherer informieren.

In einem solchen Fall eröffnet die ASCA eine interne Untersuchung, um die Schwere des besonderen Falles einzuschätzen. Die Anerkennung des Praktikers kann für die Dauer der Untersuchung ausgesetzt werden. In allen Fällen wird die ASCA die betreffenden Praktizierenden über das Verfahren und die ihnen gegenüber ergriffenen Massnahmen informieren. Die entstehenden Kosten werden den Praktikern belastet.

BERUFSHAFTPLFICHTVERSICHERUNG

Art. 29 Die Praktizierenden müssen für ihre therapeutische Aktivität eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen, die eine adäquate Deckung anbietet.

ERSTATTUNG DURCH DIE ZUSATZVERSICHERER

Art. 30 Vor dem Beginn der Behandlung fordert der Praktiker seinen Patienten ausdrücklich dazu auf, sich bei seinem Krankenversicherer über die Kostenübernahme seiner Leistungen zu informieren (Praktiker, praktizierte Methode, Anzahl an Sitzungen und Deckungshöhe).

FAKTURIERUNG

Art. 31 Der Praktiker stellt die Behandlungen, die er persönlich durchführt, selbst unter seinem Namen und unter seiner eigenen Verantwortung in Rechnung, indem er die ZSR-Nummer und die angewandte(n) Behandlungsmethode(n) angibt/beschreibt.

Er ist dazu verpflichtet, die Rechnungen wahrheitsgemäss in Bezug auf die durchgeführte(n) Behandlung(en), deren Dauer, Anzahl und Anlass/Grund auszustellen.

Er befolgt insbesondere die Bestimmungen zur Rechnungsstellung der konventionierten Krankenversicherer.

DELEGATION DER FAKTURIERUNG

Art. 32 Die Delegation der Fakturierung an Dritte unterliegt der Genehmigung der Delegationsvereinbarung durch die ASCA-Direktion.

Kapitel 10 - BEGINN, DAUER UND ENDE DER ASCA-ANERKENNUNG

Art. 33 Beginn

Sobald die Praktiker die Anerkennung schriftlich von der ASCA erhalten und die Jahresgebühr bezahlt haben, werden sie auf der ASCA-Liste für die Krankenversicherungspartner mit deren beruflichen Angaben und auf der ASCA-Internetseite aufgeführt.

Art. 34 Dauer und Verlängerung

Die ASCA-Anerkennung eines Praktikers gilt bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Sie verlängert sich von Rechts wegen jedes Jahr für alle Praktizierenden, die die Gesamtheit des ASCA-Normen befolgen oder die sich innerhalb der zu diesem Zweck festgesetzten Frist an die in Kraft getretenen Änderungen anpassen.

Art. 35 Ende

Bei Nichtbezahlung der Jahresgebühren, nach wiederholten Mahnungen, verlängert die ASCA die Anerkennung nicht mehr. Der Praktiker wird von der Liste der ASCA anerkannten Praktikern gelöscht.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Im Falle einer Kündigung, eines Ausschlusses oder einer Aussetzung im Laufe des Jahres wird die jährliche ASCA-Gebühr nicht zurückerstattet.

Art. 36 Aussetzung

Die Anerkennung eines Praktikers und seine Aufnahme in die Liste der Versicherer kann auf seinen Antrag hin für eine Höchstdauer von zwei Jahren ausgesetzt werden. Bei einer längeren Aussetzung muss der Praktiker einen neuen Zulassungsantrag stellen. Wenn sich die Zulassungsbedingungen nicht geändert haben, werden die Dossier Gebühren auf die Hälfte reduziert.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Befolgung der ASCA-Normen oder bei unangemessenen/m oder inkorrekten/m Behandlungen/Verhalten eines Praktizierenden kann die ASCA dessen Zulassung für die Dauer der Untersuchung aussetzen.

Art. 37 Auflösung und Ausschluss

Im Falle der Nichteinhaltung des ARG, anderer ASCA-Vorschriften, der ethischen Richtlinien und des ASCA-Leitbildes (insbesondere durch falsche Angaben und Urkundenfälschung, Unregelmässigkeiten in der Fakturierung, bei Eröffnung eines gerichtlichen oder Straf-Verfahrens gegen den Praktizierenden usw.) kann die ASCA die Anerkennung des fehlbaren Praktikers jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Dieser Praktiker wird von den ASCA-Listen ausgeschlossen.

Im Fall einer Auflösung der Anerkennung und/oder eines Ausschlusses können die Praktizierenden frühestens nach ein bis vier Jahren Karenzzeit einen neuen Aufnahmeantrag stellen.

Die Auflösung der Anerkennung und der Ausschluss werden den Praktizierenden schriftlich begründet und per Einschreiben zugestellt.

Veröffentlichung: 1. Dezember 2016

Kapitel 11 – BEITRÄGE, KOSTEN UND VERWALTUNGSGEBÜHREN

Art. 38 Der Stiftungsrat bestimmt die Jahresgebühren, die Kosten und die Verwaltungsgebühren, die von den Praktikern für die ASCA-Anerkennung zu entrichten sind.

Kapitel 12 - GÜLTIGKEIT UND ÜBERGANGSREGELUNG

Art. 39 Das vorliegende Allgemeine Anerkennungsreglement für Praktiker tritt mit der Zustimmung durch den ASCA-Stiftungsrat in Kraft.

Es ist für alle zugelassenen Praktiker und für die neuen Zulassungsanträge ab dem Datum seiner Veröffentlichung auf der Internetseite www.asca.ch in französischer und deutscher Sprache gültig.

Die vor dem Inkrafttreten einer Änderung vorgelegten Zulassungsanträge, die dem aktuellen ARG unterliegen, werden übergangsweise unter Berücksichtigung der zuvor bestehenden Anforderungen geprüft. Diese Bestimmung schafft kein Recht für den Praktiker, sondern stellt eine Möglichkeit für die ASCA-Verwaltung dar, wenn die strikte Anwendung des ARG einen übermässigen Nachteil für den antragstellenden Praktiker verursacht.

Die dem Praktiker vor der Änderung des vorliegenden Allgemeinen Reglements verliehene Anerkennung bleibt aültig.

Das vorliegende ARG kann durch den Stiftungsrat geändert werden.

DER ASCA-STIFTUNGSRAT

Abgeändert und genehmigt laut Stiftungsratssitzungsbeschluss vom 25. Mai 2016. Freiburg, 1. Januar 2014, der ASCA-Stiftungsrat

Dieses ARG liegt in französischer und deutscher Sprache vor. Im Falle von Abweichungen ist allein der französische Text massgebend. Aus Gründen der Vereinfachung wird in den vorstehenden Texten ausschliesslich die männliche Form verwendet. Nichtsdestotrotz ist dieser sowohl auf weibliche als auch männliche Personen bezogen.